

## **Gesundheits- und Jugendschutzkonzept**

### **1. Hinweise auf die gesetzlichen Vorschriften des KCanG zum Kinder- und Jugendschutz**

Die Anbauvereinigung informiert seine Mitglieder über die gesetzlichen Vorschriften des KCanG mit den folgenden Mitteln:

- **Beschichterung:** An allen Eingängen und in den Vereinsräumen sind deutliche Schilder angebracht, die darauf hinweisen, dass der Zutritt und die Mitgliedschaft erst ab 21 Jahren gestattet sind.
- **Mitgliedsantrag:** Im Mitgliedsantrag wird ausdrücklich auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen. Neue Mitglieder müssen schriftlich bestätigen, dass sie diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben.
- **Broschüren und Informationsmaterial:** Broschüren, die die gesetzlichen Regelungen erläutern, liegen in den Vereinsräumen aus. Diese enthalten auch das Infoblatt der BzgA zur Weitergabe an Mitglieder von Cannabis-Anbauvereinigungen.

### **2. Alterskontrolle beim Zutritt**

Der Zutritt zu den Vereinsräumen ist ausschließlich Personen ab 21 Jahren gestattet. Dies wird durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) kontrolliert.

### **3. Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots**

Für die Anbauvereinigung gilt ein allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot. Alle Mitglieder werden bei der Aufnahme über das Verbot informiert. Diese Kenntnisnahme muss schriftlich bestätigt werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Verstöße gegen dieses Verbot an den Vorstand zu melden. Der Vorstand überprüft regelmäßig Social Media Plattformen auf unzulässige Werbung und Sponsoring. Der Verein selbst schaltet keine Werbung.

### **4. Standortwahl und Mindestabstände**

Die Standorte der Anbauvereinigung halten den gesetzlichen Mindestabstand von 200 Metern zu Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie Kinderspielplätzen ein.

### **5. Verzicht auf werbende Beschilderung**

An den Vereinsräumen und Anbauflächen der Anbauvereinigung wird auf auffällige oder werbende Beschilderungen verzichtet. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, das Umfeld nicht zu beeinflussen und keine Aufmerksamkeit auf den Verein zu lenken.

## **6. Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

Der Anbauverein kooperiert mit örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Im Falle von Anhaltspunkten die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, geht der Verein wie folgt vor:

- **Anlaufstelle im Verein:** Die Präventionsbeauftragte dient als erste Anlaufstelle und nimmt Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls entgegen und meldet diese dem Vorstand.
- **Weiterleitung an die zuständige Behörde:** Grundsätzlich wird bei einer vermuteten Gefährdung des Kindeswohls die zuständige Polizei (hier Direktion 34) informiert. Darüber hinaus wird in einem Falle der Kindeswohlgefährdung das betroffene Jugendamt des jeweiligen Bezirkes informiert, sofern hier Unsicherheiten bestehen, welches bezirkliche Jugendamt örtlich zuständig ist, wird das Jugendamt des Sitzbezirkes (Bezirksamt Lichtenberg von Berlin - Jugendamt) informiert.

## **7. Verhinderung der Weitergabe an Minderjährige**

Die Mitgliedschaft in der Anbauvereinigung ist Personen unter 21 Jahren untersagt. Bei der Ausgabe von Cannabis oder Haschisch wird das Alter der Mitglieder durch Vorlage eines Lichtbildausweises überprüft.

Mitglieder werden schriftlich über das Verbot der Weitergabe von Cannabisprodukten an Minderjährige sowie Nichtmitglieder informiert. Verstöße führen zum sofortigen Ausschluss aus der Anbauvereinigung und zur Meldung des Vorfalls an die zuständigen Behörden.

## **8. Einhaltung der Bestimmungen für Heranwachsende**

Mitglied werden kann nur, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat. Eine Ausgabe von Cannabisprodukten an Personen zwischen 18 und 21 Jahren erfolgt nicht.

## **9. Dokumentation der Weitergabemengen**

Die Weitergabemengen sowie Informationen über Sorte und Anbaucharge von Cannabisprodukten an die Mitglieder werden schriftlich dokumentiert. Hierdurch wird die Rückverfolgbarkeit von Cannabisprodukten ermöglicht. Zuständig für die Dokumentation der Weitergabemengen ist der Anbaurat.

## **10. Einhaltung der Anbau- und Weitergabemengen**

Der Anbaurat überwacht die jährlichen Anbaumengen. Die Anbaumengen werden auf Grundlage der zum Anbau genehmigten Menge, Mitgliederzahl und voraussichtlicher Weitergabemengen durch den Anbaurat festgelegt. Sofern die tatsächliche Anbaumenge die jährliche Anbaumenge überschreitet, wird der Überschuss vernichtet. Die Anbaumengen sowie die Dokumentation über vernichtete Cannabisprodukte werden schriftlich dokumentiert.

## **11. Verhinderung der Weitergabe an Nicht-Mitglieder**

Die Weitergabe von Cannabisprodukten an Nicht-Mitglieder ist verboten. Bei der Ausgabe müssen Mitglieder sich ausweisen und den Empfang der Produkte schriftlich bestätigen. Personen, welche die Ausgabe an Mitglieder durchführen, werden regelmäßig geschult und in die Ausgabe der Produkte unterwiesen. Die Unterweisung wird schriftlich dokumentiert.

## **12. Verpackung und Informationsbeilagen**

Die Verpackungen sind neutral gestaltet und enthalten Angaben zum THC-/CBD-Gehalt. Zudem sind sie mit QR-Codes ausgestattet, die zu weiteren Produktinformationen führen. Bei jeder Weitergabe wird ein Informationsblatt mit Hinweisen zu gesundheitlichen Risiken, Dosierung und Anwendung beigelegt.

## **13. Qualitätssicherung beim Anbau**

Der Anbaurat ist zuständig für die Qualitätssicherung beim Anbau und bei Lagerung. Pflanzen und Cannabisprodukten werden in regelmäßigen Abständen durch den Anbaurat auf Qualität überprüft. Die Überprüfungen werden durch den Anbaurat dokumentiert. Werden nicht weitergabefähige Cannabisprodukte festgestellt, sind diese zu vernichten.

## **14. Einhaltung von Gesundheits- und Jugendschutz durch Dritte**

Dritte erhalten Zugang zu den Vereinsräumen nur unter Aufsicht geschulter Mitglieder. Bestandsmengen werden in regelmäßigen Abständen kontrolliert und dokumentiert. Auffälligkeiten werden vom Anbaurat überprüft und ggf. dem Vorstand und den zuständigen Behörden gemeldet.

## **15. Vernichtung nicht weitergabefähiger Cannabisprodukte**

Nicht weitergabefähige Cannabisprodukte werden fachgerecht durch lokale Entsorgungsunternehmen entsorgt. Die Lagerung von nicht weitergabefähigen Cannabisprodukten erfolgt bis zur Übergabe an den Entsorger in verschlossenen Behältnissen.

## **16. Bereitstellung von Informationen und Beratungsangeboten**

Informationsmaterial der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung liegt in den Vereinsräumen aus und ist online zugänglich.

Die Anbauvereinigung kooperiert mit örtliche Beratungsstellen. Die Präventionsbeauftragte steht für persönliche Gespräche mit den Mitgliedern zur Verfügung und vermittelt Mitgliedern bei Bedarf den Kontakt zu örtlichen Beratungsstellen.

## **17. Konsumverbote und Maßnahmen bei Verstößen**

Über das Konsumverbot in den Vereinsräumen sowie im Umkreis von 100 m wird mittels Aushang informiert. Mitglieder werden darüber informiert, dass auch im Umfeld der Vereinsräume ein Konsumverbot besteht. Verstöße führen zu Ermahnungen, die schriftlich dokumentiert werden. Wiederholte Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## **18. Abgabe von Cannabisprodukten**

Cannabis wird in Reinform und als Haschisch ausschließlich an Mitglieder weitergegeben. Der Anbaurat kontrolliert dies regelmäßig.

## **19. Verbot der gleichzeitigen Weitergabe von anderen Rauschmitteln**

Eine Weitergabe von Alkohol oder anderen Rauschmitteln erfolgt durch den Verein nicht.

## **20. Präventionsbeauftragte**

Die Präventionsbeauftragte ist über [praevention@qush-berlin.de](mailto:praevention@qush-berlin.de) oder telefonisch/sms unter 0176 4161 99 71 erreichbar und steht für persönliche Gespräche zur Verfügung. Bei längeren Abwesenheiten wird eine Vertretung berufen. Die verwendete App verfügt zusätzlich über integrierte Kommunikationswerkzeuge wie einen Chat und einen Social Feed, die eine Echtzeit-Kommunikation zwischen dem Präventionsteam und den Mitgliedern ermöglichen.

Regelmäßige Schulungen werden sichergestellt, sofern es gesetzlich erforderlich ist.

## **21. Kooperation mit Suchtberatungsstellen**

Die Anbauvereinigung strebt Kooperationen mit örtlichen Suchtberatungsstellen an.

## **22. Maßnahmen bei problematischem Konsum**

Bei Hinweisen auf problematischen Konsum wird die Präventionsbeauftragte informiert. Sie führt ein persönliches Gespräch und vermittelt an Beratungsstellen. Mitglieder werden über Selbsttests, mit welchen das Risiko des eigenen Konsums überprüft wird, informiert.

## **23. Meldung von Verstößen**

Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben werden an den Vorstand gemeldet, der diese unverzüglich an die zuständige Behörde weiterleitet.

## **24. Dieses Gesundheits- und Jugendschutzkonzept wird durch die**

siehe "Infoblatt-zur-Weitergabe-an-Mitglieder" und

"Cannanas-Softwarekonzepte-29-11-2024"

Aufgestellt

Berlin, 25.07.2024

**Qush Berlin e.V.** [info@qush-berlin.de](mailto:info@qush-berlin.de) Vertreten durch: Postfach 79 02 66 Tel.: 0176 41619971 Carla Moorkamp 13015 Berlin  
<https://qush-berlin.de> Maximilian Rauschert

**Qush Berlin e.V.**  
Postfach 79 02 66  
13015 Berlin  
[info@qush-berlin.de](mailto:info@qush-berlin.de)  
Tel.: 0176 41619971  
<https://qush-berlin.de>

## **Informationsangebote Cannabis**

BzgA Basiswissen Cannabis: <https://shop.bzga.de/cannabis-basisinformation-33230100/>

BzgA Care Instructions - Für einen bewussten Umgang mit Cannabis:  
<https://shop.bzga.de/care-instructions-fuer-einen-bewussten-umgang-mit-cannabis/>

BzgA Kiffen ist riskant - Ein Heft in Leichter Sprache:  
<https://shop.bzga.de/kiffen-ist-riskant-ein-heft-in-leichter-sprache-33224702/> BzgA

Selbsttest Cannabis Check: <https://www.drugcom.de/tests/selbsttests/cannabis-check/> BzgA

Info-Website: <https://www.infos-cannabis.de/>

Quit the Shit: <https://www.quit-the-shit.net/qts/>

## **Erweiterung:**

### **Qush Berlin e.V. – Cannabis Social Club**

Diese Erweiterung ergänzt das bestehende Gesundheits- und Jugendschutzkonzept des Qush Berlin e.V.

Die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Weitergabemengen für Cannabis, Samen und Stecklinge je Mitglied wird durch den Einsatz der Softwarelösung **Cannanas – Cannabis Social Club Software** gewährleistet. Diese dokumentiert jede Abgabe digital und kontrolliert automatisch die Einhaltung der zulässigen Mengen. Gleichzeitig werden sämtliche Bestandsbewegungen im Bereich Anbau, Transport und Lagerung softwaregestützt erfasst und verwaltet. Zuständigkeiten innerhalb des Vereins sind geregelt; die verantwortlichen Vorstandsmitglieder sind mit der Führung der Bestandsdokumentation und der fristgerechten Mitteilung an die zuständigen Behörden betraut. Die Cannanas-Software erfüllt somit alle Anforderungen zur gesetzeskonformen Dokumentation und Kommunikation. Die Rückverfolgbarkeit aller abgegebenen Cannabisprodukte sowie von Vermehrungsmaterial ist über diese Software jederzeit gegeben.

Auf das geltende Konsumverbot innerhalb und im Umfeld der Anbauvereinigung werden alle Mitglieder im Rahmen des Aufnahmeprozesses ausdrücklich hingewiesen; die Kenntnisnahme wird über die Software dokumentiert. Zusätzlich wird das Verbot durch gut sichtbare Aushänge im Eingangs- und Ausgabebereich kommuniziert (vgl. Anlage: „Aushang Konsumverbot.pdf“). Bei einem erstmaligen Verstoß erfolgt eine direkte Ansprache, bei wiederholtem Verstoß der Ausschluss aus dem Verein.

Bei Hinweisen auf einen problematischen Cannabiskonsum werden betroffene Mitglieder durch die Präventionsbeauftragten in einem vertraulichen Gespräch angesprochen. Es erfolgt die Empfehlung, einen anonymen Selbsttest über die Plattform [www.drugcom.de](http://www.drugcom.de) („Cannabis-Check“) durchzuführen oder sich an eine örtliche Suchtberatungsstelle zu wenden. Entsprechende Informationsblätter stehen dem Mitglied zur Verfügung. Die Einschätzung eines möglicherweise problematischen Konsumverhaltens basiert u.a. auf folgenden Kriterien: Häufung und Erhöhung der Bezugsmenge, veränderte oder depressive Grundstimmung, persönliche oder soziale Probleme, deutliche Stimmungsschwankungen, Reizbarkeit, vernachlässigte Körperpflege, Konsum in Schwangerschaft oder am Arbeitsplatz sowie Hinweise auf Mischkonsum.

Im Bedarfsfall besteht Kooperationsbereitschaft mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; zuständig ist in unserem Fall das Jugendamt Berlin-Lichtenberg.

Alle Mitglieder werden im Aufnahmeprozess verpflichtet, die Inhalte des Gesundheits- und Jugendschutzkonzepts sowie der zugehörigen Schulungsangebote zur Kenntnis zu nehmen. Diese Kenntnisnahme wird dokumentiert. Ergänzend stehen bei jeder Ausgabe Informationsmaterialien zu Präventions- und Beratungsangeboten zur Verfügung.

**Qush Berlin e.V.** [info@qush-berlin.de](mailto:info@qush-berlin.de) Vertreten durch: Postfach 79 02 66 Tel.: 0176 41619971 Carla Moorkamp 13015 Berlin  
<https://qush-berlin.de> Maximilian Rauschert